



Dezember 2022

DIE BEGRIFFE „KINDESWOHL“ UND „KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“ IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert¹. Beides sind im rechtlichen Kontext sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine spezifische, auf die jeweilige Erziehungssituation ausgerichtete Bewertung erfolgen. Wann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung erreicht ist, bedarf einer komplexen fachlichen Einschätzung, die hohe Anforderungen an die Fachkräfte aus Jugendhilfe und Justiz stellt. Um so wichtiger ist es, dass die pädagogische Fachwelt einen „Beurteilungsspielraum“ entwickelt, der als „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ orientierungshalber fachliche Erziehungsgrenzen ausweist, die dann ihrerseits den „unbestimmten Rechtsbegriff“ konkretisieren. Am Ende eines entsprechenden „Diskurs fachlicher Legitimität“, verbunden mit Fachveranstaltungen, kann ein „Handlungsrahmen fachlicher Legitimität“ in Form von „Handlungsleitsätzen professioneller Erziehung“ stehen, der Kitas, Schulen/ Internaten, Erziehungshilfe- sowie Eingliederungshilfeangeboten und der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Verfügung steht.

Das Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl (§ 1666BGB) von Kindern/ Jugendlichen, sichergestellt durch fachlich legitimes Handeln der Erziehungsverantwortlichen. Fachlich legitim ist deren Handeln, wenn es aus Sicht einer gedachten, neutralen Fachkraft (Perspektivwechsel) geeignet ist, ein pädagogisches Ziel (Eigenverantwortlichkeit und/ oder Gemeinschaftsfähigkeit) zu verfolgen (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor:

- Bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr
- Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich illegitimes Handeln, wie zum Beispiel Vernachlässigung. Vernachlässigung liegt vor, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

¹ <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrung/begriffsbestimmungen/>

Das Kindeswohl umfasst folgende Elemente:

- Innere Bindungen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Berücksichtigung dessen/ deren Willens und Meinung, abhängig vom Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des/ r Kindes/ Jugendlichen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Lebensverhältnisse der Eltern und beschützende Umgebung
- Verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen zu diesen Personen
- Angemessene Versorgung
- Fürsorge, Geborgenheit sowie Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität
- Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern
- Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten
- Vermeidung von Beeinträchtigung, die Kinder/ Jugendliche durch gegen ihren Willen gerichtete Maßnahmen erleiden können; verbale und physische/ aktive Grenzsetzungen sind weitestmöglich zu reduzieren; Letztere sollen angemessen sein
- Vermeiden körperlicher, geistiger und seelischer Gefahren sowie sonstiger fachlicher Illegitimität in Form von Gewalt, auch an Bezugspersonen
- Vermeiden von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen

Das Kindeswohl umschließt in der professionellen Erziehung vier Stufen

- 1. Sicherung des Kindeswohls** durch fachlich legitimes und durch zuständige Behörden (Jugendamt/ Landes-, Schulaufsicht) beratungsoffenes bzw. kontrollierendes Handeln. Die Voraussetzungen für ein Heranwachsen junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden durch fachlich legitimes Handeln gesetzt.
- 2. Beeinträchtigung des Kindeswohls**, im Wesentlichen durch fachlich legitime Grenzsetzungen
- 3. Verletzung des Kindeswohls im Einzelfall** durch fachlich illegitimes Handeln, etwa bei Grenzsetzungen, oder durch Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung/ Unterlassen
- 4. Kindeswohlgefährdung** (siehe oben und Bundesgerichtshof²)
Voraussetzung ist das einmalige Verletzen des Kindeswohls (Stufe 3), verbunden mit einer voraussichtlich nachhaltigen negativen Wirkung³

² Bundesgerichtshof (FamRZ.1956, S.350) beschreibt 3 Kriterien, um von einer Kindeswohlgefährdung zu sprechen:

- die Gefährdung des jungen Menschen muss gegenwärtig gegeben sein.
- die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit. vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

³ Ausgenommen Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr